

Satzung der Katzenhilfe Augsburg und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Katzenhilfe Augsburg und Umgebung“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist 86462 Langweid am Lech.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

die Förderung des Tierschutzes für heimatlose, ausgesetzte oder anderweitig in Not geratene Katzen und ggf. andere Tiere durch:

- tierärztlichen Behandlung und Kastration von streunenden Katzen
- Nahrungsversorgung von streunenden Katzen und ggf. Zurverfügungstellung eines Unterschlupfs, sofern dieser nicht vorhanden ist
- Vermittlung und Besorgung von Pflegestellen und Endstellen für Katzen
- Zusammenarbeit mit Tierheimen und anderen Tierschutzorganisationen
- in Notfällen Aufnahme von Fund- sowie Abgabekatten sowie deren tierärztliche Behandlung und ggf. Kastration und Kennzeichnung
- im Notfall können vereinzelt auch andere Tiere außer Katzen aufgenommen werden

Der Verein setzt sich ebenfalls für eine deutschlandweite Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen ein.

Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz wird der Verein in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden tätig.

Die Ziele des Vereins werden auch durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über den Tierschutz verwirklicht.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Wissensaufbereitung und -weitergabe durch Internetseite
 - b) Individuelle Beratungsgespräche
 - e) Aushänge bei Tierärzten und in Tierkliniken

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden
- b) Tier-Patenschaften
- d) Sponsoren

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gültig.
4. Neumitglieder erlangen nach einem Jahr Mitgliedschaft das Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen (Eingang beim Vorstand) zum Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen das Ansehen verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung der fällige Mitgliedsbeitrag nicht geleistet wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresgeldbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt sofort, sodann jährlich jeweils zum 15.01. eines Geschäftsjahres fällig.
3. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Der Vorstand kann in erforderlichen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Finanzverwaltung, Buchführung, Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über die aktive Mitarbeit von Mitgliedern
 - f) Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzverwaltung auszuräumen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Die Aufstellung zur Wahl hat bis zu 3 Wochen vor der Wahl zu erfolgen. Danach ist die Kandidatur eines weiteren Mitgliedes nicht mehr zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.
3. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Hierfür braucht keine Tagesordnung angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung darf auch auf elektronischem Datenweg mittels Fax und/oder Mail verschickt werden. Zudem ist die Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins anzukündigen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die Briefwahl zulässig. Die Abstimmungsunterlagen sind auf Antrag an das betreffende Mitglied zuzusenden. Die Abstimmungsunterlagen sollten die Entwürfe für geplante Satzungsänderungen und die Kandidatenliste für eine Vorstandswahl enthalten. Die Unterlagen sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verschicken.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Thannhausen e.V., Robert-Bosch-Str. 11, 86470 Thannhausen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr unangemeldet sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§ 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Augsburg, 18.07.2010